

**Angabe der mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag
über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Hildesheim
verbundenen Anforderungen**

Ergänzendes Dokument im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach
Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2
i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

Die Stadt Hildesheim hat als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 ihre Absicht zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Hildesheim gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Hildesheim.

Nachstehend werden hierzu gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden. Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung dieser Anforderungen finden Sie in Abschnitt VI.1.) der vorgenannten Veröffentlichung. Ferner legt die oben genannte Vorinformation gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG fest, dass eine Vergabe der umfassten Verkehre als Gesamtleistung beabsichtigt ist. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Angaben auch durch Verweis auf weitere öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden.

1. Verkehrlicher Leistungsumfang

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, Beförderungsleistungen im Busverkehr auf den im folgenden benannten Linien zu erbringen.

Erfasste Buslinien

- 1 Himmelsthür – Marienburg
- 2 Ochtersum – Nordstadt
- 3 Hildesheimer Wald – Einum
- 4 Bavenstedt - Itzum

Linienangebot im Stadtverkehr in Hildesheim - Basis Fahrplan 2017 mit Anpassungen aus Evaluierung

Linie	Linienverlauf	Variante	Anzahl Haltestellen	Länge	Grundtakt				Verkehrszeit				Bemerkung
					Montag- Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag- Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	
1	Himmelsthür-Marienburg	Himmelsthür-Marienburg	28	12.887	60	60	-	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
		Himmelsthür-Marienburger Höhe	26	10.792	10 / 20	10 / 20	20	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
2	Ochtersum - Nordstadt	Ochtersum - Nordstadt	24	8.733	20	20	20	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
3	Hildesheimer Wald - Einum	Hildesheimer Wald - Einum	26	15.560	60	60	60	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
		Hildesheimer Wald - Psychiatrische Klinikum	20	11.439	20	20	20	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
4	Bavenstedt - Itzum	Bavenstedt - Itzum	30	14.389	30	30	30	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
		Drispenstedt - Itzum	27	13.178	10	10	10	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
5	Ochtersum - ZOB	Ochtersum - ZOB	16	6.221	10 / 20	10 / 20	20	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
6	Bockfeld - Stadtfeld	Bockfeld - Stadtfeld	22	8.901	20	20	20	-	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 20.00 Uhr	4.30 - 18.00 Uhr	-	
7	ZOB - Gewerbegebiet Bavenstedt	ZOB - Gewerbegebiet Bavenstedt	14	8.160	30 / 60	30/ 60	60	-	5.30 - 19.00 Uhr	5.30 - 19.00 Uhr	9.00 - 17.00 Uhr	-	
8	ZOB - Sorsum	ZOB - Sorsum	14	10.558	30 / 60	30/ 60	60	-	4.45 - 19.30 Uhr	4.45 - 19.30 Uhr	7.30 - 17.30 Uhr	-	
10	ZOB - Marienburg	ZOB - Marienburg	17	7.363	60 + Bedarf	60 + Bedarf	-	-	8.00 - 20.00 Uhr	8.00 - 20.00 Uhr	-	-	nur Unibetrieb
11	ZOB - Kalenberger Graben	ZOB - Kalenberger Graben	9	3.368	60	60	60	-	8.00 - 18.30 Uhr	8.00 - 18.30 Uhr	8.45 - 16.30 Uhr	-	Linientaxi
17	ZOB - Gewerbegebiet Nord	ZOB - Gewerbegebiet Nord	12	12.455	30 / 60	30 / 60	-	-	5.30 - 17.30 Uhr	5.30 - 17.30 Uhr	-	-	
101	Bavenstedt - Himmelsthür	Bavenstedt - Himmelsthür	24	11.946	60	60	60	60	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 2.00 Uhr	18.00 - 2.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	
		Drispenstedt - Himmelsthür	21	10.735	30	30	30	30	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 2.00 Uhr	18.00 - 2.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	
102	Ochtersum - Stadtfeld	Ochtersum - Stadtfeld	21	8.015	30	30	30	30	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 2.00 Uhr	18.00 - 2.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	
103	Hildesheimer Wald - Ochtersum	Hildesheimer Wald - Ochtersum	28	11.968	30	30	30	30	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 2.00 Uhr	18.00 - 2.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	
104	Itzum - Bockfeld	Itzum - Bockfeld	27	11.739	30	30	30	30	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 2.00 Uhr	18.00 - 2.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	
105	ZOB - Sorsum	ZOB - Sorsum	10	11.178	60	60	60	60	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 2.00 Uhr	18.00 - 2.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	AST
106	ZOB - Einum	ZOB - Einum	12	11.833	60	60	60	60	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 2.00 Uhr	18.00 - 2.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	AST
107	ZOB - Nordstadt	ZOB - Nordstadt (AST)	14	4.888	30	30	30	30	20.00 - 24.00 Uhr	20.00 - 24.00 Uhr	18.00 - 02.00 Uhr	07.00 - 24.00 Uhr	AST

Stand 30.08.2023

- 5 Ochtersum – ZOB
- 6 Bockfeld – Stadtfeld
- 7 ZOB – Gewerbegebiet Bavenstedt
- 8 ZOB – Sorsum
- 10 ZOB – Marienburg
- 11 ZOB – Kalenberger Graben (Linientaxi)
- 17 ZOB - Gewerbegebiet Nord
- 101 Bavenstedt – Himmelsthür
- 102 Ochtersum – Stadtfeld
- 103 Ochtersum – Hildesheimer Wald
- 104 Itzum – Bockfeld
- 105 ZOB – Sorsum (AST)
- 106 ZOB – Einum (AST)
- 107 Schuhstraße – Nordstadt (AST)

Erläuterung: Das Anrufsammeltaxi (AST) verkehrt fahrplangebunden, jedoch bedarfsabhängig von einer (Bedarfs-)Haltestelle zur Haustür der Kunden in definierten Zielgebieten. Es wird ein Komfortaufschlag erhoben.

Die Linie 11 wird aktuell im Rahmen eines Linientaxis bedient. Diese Betriebsform ist auch künftig zulässig, kann aber durch einen Regelbetrieb mit Kleinbussen auch als regulärer Linienverkehr umgesetzt werden.

Das Verkehrsangebot auf den oben genannten Linien beträgt aktuell 2,722 Mio. Fahrplan-kilometer.

Eine detaillierte Beschreibung der auf den einzelnen Linien zu erbringenden Verkehrsleistungen mit Erläuterungen beispielsweise zum Grundtakt und den Verkehrszeiten sind der Anlage A - Liniensteckbrief zu entnehmen. Linienverläufe und Haltestellenfolgen der einzelnen Linien ergeben sich aus Anlage B – Liniennetz Tag und der Anlage C – Liniennetz Abend.

Die Vergabe dieser Verkehrsleistung ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

2. Anforderungen an die Entwicklung des Fahrplanangebotes

2.1. Linienverkehr

Für den Linienverkehr gelten die in der Anlage A definierten Takte als Mindestangebot. Bei der Aufstellung des Fahrplans ist dieses Verkehrsangebot mit Wirkung zum Betriebsbeginn am 01.05.2025 entsprechend der dann zu erwartenden Verkehrsbedürfnisse fortzuentwickeln nach Maßgabe des gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Hildesheim und der dort genannten Anforderungen und Angebotsqualitäten (vgl. insbesondere Kap. 3.3.3 und 3.3.4 NVP). Zu nennen sind dabei insbesondere die Anforderungen an die Erschließungsqualität, an die Bedienungsqualität sowie an die Verbindungsqualität.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, die Fahrpläne auch in den Folgejahren regelmäßig fortzuschreiben, um sie an geänderte Rahmenbedingungen und Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Für die Fahrplanfortschreibung gelten die im jeweils gültigen Nahverkehrsplan genannten Anforderungen und Angebotsqualitäten als Mindeststandard, insbesondere die Anforderungen an die Erschließungsqualität, an die Bedienungsqualität sowie an die Verbindungsqualität. Auf Grund der angestrebten Verkehrswende ist eine Ausweitung des bisherigen Leistungsvolumens zu erwarten, welche heute noch nicht quantifiziert werden kann. Entsprechende Maßnahmen sind zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen abzustimmen.

2.2 Besonderheiten im Schulverkehr

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, zur Befriedigung der Nachfrage im Schulverkehr zusätzliche Fahrten durchzuführen, wenn dies aus Kapazitätsgründen erforderlich ist. Je nach Bedarf sind hierzu Verstärkerfahrten auf der gesamten Linie oder einem Linienabschnitt oder den regulären Takt verdichtende Verstärkerfahrten auf Linienabschnitten in bestimmten Zeiträumen durchzuführen.

Das derzeitige Angebot ist im E-Wagen-Plan dargestellt (Anlage D – Verstärkerfahrten). Die bisherigen Abfahrtszeiten zu schulrelevanten Zeiten wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Schulanfangs- und -endzeiten in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt; künftige Veränderungen bedürfen ebenfalls der gegenseitigen Abstimmung.

3. Qualitative Anforderungen an die Leistung

3.1 Fahrzeuge

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden und haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Die Kapazität muss für das jeweilige Fahrgastaufkommen hinreichend sein.

Es sind Fahrzeuge mit angemessener Motorleistung entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben einzusetzen.

Die Fahrzeugwerbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten Normen von Moral und Ethik verstoßen. Die Außenwerbung darf die Orientierungsmöglichkeiten und das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Anforderungen an die Fahrzeugausstattung im aktuellen Nahverkehrsplan (Pkt. 3.3.6) sind zu berücksichtigen. Teilweise bestehen im vorliegenden Dokument auch weitergehende Anforderungen:

3.1.2 Sauberkeit

Die kundenrelevanten Einrichtungen am und im Fahrzeug sind frei von groben Verschmutzungen sowie funktionsfähig und nutzbar zu halten. Die Fahrzeuge haben einen sauberen Eindruck zu hinterlassen.

3.1.3 Alter

Soweit der jeweils gültige Nahverkehrsplan dazu Angaben macht, richtet sich die Altersstruktur im Fuhrpark nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Nahverkehrsplans. Bis dahin gilt, dass ab Betriebsbeginn am 01.05.2025 das maximale Fahrzeugalter bei höchstens 11 Jahren und das maximale Flottenalter bei höchstens 6 Jahren liegen darf.

3.1.4 Barrierefreiheit

Alle vorhandenen Busse und Neuanschaffungen entsprechen der Kategorie M3 Klasse I gemäß Verordnung (EU) 2018/858 Artikel 4; Stadtbusse mit vielen Stehplätzen.

Ausnahmslos müssen die im regulären Linienverkehr eingesetzten Busse über Niederflurtechnik mit ausklappbaren Rampen für Rollstuhlfahrer als Einstiegshilfe sowie Sitzplätze in ausreichender Anzahl für in der Mobilität eingeschränkte Personen verfügen. Darüber hinaus weisen alle Busse Sondernutzungsflächen, mit einer Tiefe von 900 mm und Länge von 2.000 mm für Rollstühle und Kinderwagen sowie der Mitnahme von E-Scooter auf.

Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Aufgabenträger zulässig bei im bedarfsorientierten Verkehr eingesetzten AST sowie bei Verstärkerfahrten.

3.1.5 Fahrzeugseitige Fahrgastinformation

In allen eingesetzten Bussen hat eine Fahrgastinformationen innen (optisch/akustisch) und außen (optisch) durch TFT-Monitore (innen) bzw. elektrische Matrixanzeigen (außen) zu erfolgen.

3.1.6 Umweltstandards

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dass mit Beginn des ÖDAs am 01.05.2025 alle eingesetzten Fahrzeuge der Abgasnorm Euro VI entsprechen. Bei späteren Neubeschaffungen sind die dann jeweils aktuell EURO-Normen und Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

Der Bundestag hat am 5. Mai 2021 das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) zur nationalen Umsetzung der Clean Vehicles Directive (EU) 2019/1161 (CVD) beschlossen. Die CVD läuft 2030 aus; die Inhalte einer Nachfolgeregelung stehen noch nicht fest.

Die oben benannte Fahrzeugkategorie M3 Klasse I der Stadtbusse, welche ausschließlich im Stadtverkehr Hildesheim einzusetzen ist, fällt in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der ÖDA wird daher mit der Anforderung verbunden sein, dass spätestens ab dem Jahr 2028 ausschließlich emissionsfreie Fahrzeuge in Dienst gestellt werden. Zum

Ende der Laufzeit des ÖDA sollen mindestens 70% batterieelektrische Busse – alternativ Busse mit Brennstoffzellentechnologie - in Betrieb sein.

3.1.7 Technische Ausstattung

Fahrzeugseitige Systeme zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen (LSA) sind vorzuhalten. Für die Bereitstellung der Infrastruktur sind die jeweiligen Kommunen zuständig.

Die im Linienverkehr eingesetzten Busse müssen mit elektronischen Fahrscheindruckern, Entwerter und digitalen Sprechfunk ausgerüstet sein. Zudem müssen die Fahrzeuge über eine technische Ausstattung verfügen, die es ermöglicht, elektronische Tickets nach dem für das Deutschlandticket festgelegten Standard der Kernapplikation des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV-KA) zu identifizieren und zu prüfen.

Zu Beginn des ÖDA müssen alle eingesetzten Linienbusse mit einer Videoschutzanlage zur Fahrgastsicherheit ausgerüstet sein.

Alle Busse mit Erstzulassung ab 01.05.2025 sowie die im bedarfsorientierten Verkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einer Klimaanlage für den Fahrgastraum ausgestattet sein.

3.2 Fahrgastinformation/Service

Der Fahrgast wird vor und während der Reise mit Informationen für die Fahrt im Regel- sowie im Störfall versorgt.

Die Elemente der Fahrgastinformation sind für alle Fahrgäste und potentiellen Kunden verständlich, vollständig, schnell zugänglich und aktuell.

3.2.1 Haltestellen

Die Haltestellen sind mit Masten, Beschilderung (insbesondere Haltestellenname, Liniennummer, Logo des Verkehrsunternehmens) sowie Aushangfahrplänen, Liniennetzplänen, Umgebungs- und Haltestellenübersichtsplänen gemäß den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans auszustatten. Das Verkehrsunternehmen hat für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Beschilderung und der Informationsmedien zu sorgen.

Haltestellen an Verknüpfungspunkten sowie Haltestellen mit hoher Verkehrsbedeutung

sind gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplanes 3.3.5 mit dynamischer Fahrgastinformation auszurüsten. Mit Beginn des ÖDAs am 01.05.2025 betrifft dieses mindestens 30 Haltestellenstandorte mit ca. 50 Einzelanlagen.

Die Haltestellen sind gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans 3.3.5 mit einem Witterungsschutz für wartende Fahrgäste auszustatten. Mit Beginn des ÖDAs müssen mindestens 150 Fahrgastunterstände errichtet sein.

Die Ausstattung von weiteren Haltestellen mit Witterungsschutzeinrichtungen wird mit Beginn der Laufzeit des ÖDA fortgesetzt. Sie folgt den Prioritäten gem. Nahverkehrsplan 3.3.5. Zusätzlich zum bisherigen Standard sollen alle neuen Witterungsschutzeinrichtungen mit einem Gründach ausgestattet werden. Bis zum Ende der Laufzeit des ÖDA sollen 80% der Haltestellen gem. Nahverkehrsplan 3.3.5. mit Witterungsschutz ausgestattet sein. Das Umsetzungskonzept ist zu Beginn des ÖDA mit dem Aufgabenträger festzulegen.

3.2.2 Informationsmaterial für Fahrgäste

Das Verkehrsunternehmen wirkt darauf hin, dass die Informationen über sein Verkehrsangebot korrekt und vollständig abgebildet werden. Dazu werden linienbezogene Mini-fahrpläne erstellt, die in gedruckter wie digitaler Form vorliegen.

Für spezielle Zielgruppen entwickelt des Verkehrsunternehmen Flyer (z.B. für mobilitätseingeschränkte Personen, Schüler, Jobticket-Inhaber), diese liegen ebenfalls digital und in Printform vor. Eine Weiterentwicklung der jeweiligen Medien und eine Anpassung an die Markterfordernisse erfolgt in Abstimmung mit dem Aufgabenträger.

3.2.3 Onlinekommunikation

Das Verkehrsunternehmen bietet einem Internetauftritt an, welcher deutlich auf das Leistungsangebot der Buslinien eingeht, ebenso wie auf Fahrplan- und Tarifinformationen. Über planbare Änderungen (z.B. Fahrplanveränderungen, Baustellen) wird über den Internetauftritt innerhalb angemessener Reaktionszeit nach Kenntnis informiert. Eine elektronische Fahrplanauskunft inklusive einer Echtzeitfahrplanauskunft ist im Internetauftritt enthalten.

Weiterhin bietet das Verkehrsunternehmen eine App an (vgl. 3.3.1).

Zudem werden die Social-Media-Kanäle Facebook und Instagram betrieben. Für diese Kanäle werden Bewegbilder, in Form von Kurzvideos, produziert. Diese entstehen unter anderem in Kooperation mit Influencern.

Vier bis sechs Mal im Jahr wird ein Newsletter versandt und zielgruppengerechtes Mailing erfolgt zeitnah bei kundenrelevanten Informationen (beispielsweise bei Tarifierungsänderungen oder Änderungen in Beförderungsbedingungen für Jobticket-Bezieher, Abonnenten des Deutschlandtickets, etc.).

3.2.4 Mobilitätszentrale

Die RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH wird im Auftrag des Landkreises Hildesheim zukünftig eine Mobilitätszentrale im Hauptbahnhof Hildesheim betreiben.

Die Mobilitätszentrale soll eine umfassende Serviceeinrichtung sein, die Informationen und Dienstleistungen rund um die Mobilität vor Ort im Landkreis anbietet und verkehrsmittelübergreifend bündelt, um auch ein flächendeckendes und übersichtliches Mobilitätsangebot zu geben. Sie soll die Anlaufstelle für alle Angelegenheiten rund um das Thema Mobilität für Bürger*innen sowie Verkehrsanbieter innerhalb im gesamten Landkreis sein. Die Kernaufgaben sind die Beratung aller Belange der Fahrplan- und Tarifinformation per Telefon (Kundenhotline), E-Mail sowie persönlich und der Vertrieb von ROSA, GVH, Niedersachsentarif, BB DB Fernverkehr. Zum weiteren Aufgabenbereich gehören Carsharing, Fahrradverleih sowie die Beratung zu weiteren Mobilitätsthemen vor Ort. Von einer Weiterentwicklung des Angebotes ist auszugehen.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, in Zusammenarbeit mit dem RVHI und den Aufgabenträgern sich an der Mobilitätszentrale zu beteiligen und diese weiterzuentwickeln. Dieses beinhaltet auch eine finanzielle Beteiligung in einer Größenordnung von ca. 100.000 EUR, da die Mobilitätszentrale die Aufgaben eines eigenen Kundencenters übernimmt.

3.2.5 Marketing und Werbung

Vom Verkehrsunternehmen sind Marketingmaßnahmen zu erarbeiten, die die Produkte des Stadtverkehrs sowie des ROSA Tarifverbundes zielgruppenspezifisch bewerben.

Außerdem wird Imagewerbung gestaltet, dafür können zum Beispiel Verlosungen, Tarifaktionen, Veranstaltungen oder das Thema Barrierefreiheit genutzt werden.

Entsprechend ist auch eine angemessene Teilnahme an örtlichen Messen und Veranstaltungen umzusetzen. Dieser Auftritt erfordert mit aktuellem, modernem Mobiliar, Marketingmaterial (insbesondere Flyer und Poster) und Giveaways.

3.3 Vernetzte Mobilität (neuer Abschnitt → einfügen)

3.3.1 Mobilitäts-App

Das Verkehrsunternehmen bietet eine Mobilitäts-App an. Diese umfasst mindestens folgende Funktionen:

- Fahrplanauskunft Echtzeit
- Haltestellen-Echtzeitinformation
- Online-Tickets (Bartarif und Zeitkarten). Erwerb in Fahrplanauskunft und Ticket-Shop
- Online-Reservierung bedarfsgesteuerte Verkehre
- Aktuelle Meldungen (individuell einstellbare Push-Nachrichten)
- Interaktive Karte
- Integration weiterer Mobilitätsformen (CarSharing, Scooter, Lastenrad, ...)
- FAQs, Kontakt

3.3.2 Mobilitätsstationen

Die Stadt Hildesheim beabsichtigt die Einrichtung von Mobilitätsstationen mit differenziertem Angebot, um die inter- und multimodale Mobilität zu fördern. Sie setzen ein sichtbares Zeichen zur Stärkung des Umweltverbundes.

Die Mobilitätsstationen sollen nach einem hierarchischen Stufenkonzept entsprechend der Vielfalt der angebotenen Dienstleistungen errichtet werden. Wesentliches Merkmal ist idR die Bereitstellung von ÖPNV-Dienstleistungen, die durch ergänzende Angebot ggf.

externer Dienstleister/Kooperationspartner ergänzt werden.

Ziel ist es, in jedem der Stadt- und Ortsteile mindestens eine Mobilitätsstation zu etablieren. Während der Laufzeit des ÖDA sollen 80% der Stadt- und Ortsteile mit mindestens einer Mobilitätsstation ausgestattet werden.

Der Betreiber übernimmt ggf. unter Einbeziehung von Kooperationspartnern den Aufbau und die Organisation der Mobilitätsstationen.

3.4 Fahrpersonal und Sozialstandards

Vom Verkehrsunternehmen dürfen grundsätzlich nur umfassend ausgebildete und geschulte Fahrer eingesetzt werden.

Die nachfolgend definierten Anforderungen sind zu gewährleisten:

- Alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß PBefG, BO Kraft, StVO, StVZO, StVG.
- Erfüllung aller erforderlichen Qualifikationen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr.
- Das Fahrpersonal muss für den Fahrscheinverkauf, für die Haltestellendurchsagen bei Ausfall der digitalen Haltestellenansage, für die Erteilung von Auskünften, für die Kommunikation mit der Betriebsleitstelle sowie bei Konfliktsituationen der deutschen Sprache mächtig sein.
- Fahrer haben gegenüber den Fahrgästen ein höfliches, serviceorientiertes und in Konfliktsituationen deeskalierend wirkendes Verhalten zu zeigen.
- Das Fahrpersonal hat sich einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst zu sein. Hier im Besonderen muss das eingesetzte Personal im Notfall auch als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- Erforderlich sind weiterhin umfassende Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes und –gebietes, der Anschlussverbindungen und aller anzuwendenden Tarife. Darüber hinaus sollen allgemeine Ortskenntnisse vorhanden sein.
- Zu gewährleisten ist ein gepflegtes Erscheinungsbild der mit Kundenkontakt tätigen Mitarbeiter.
- Das Fahrpersonal hat besondere Rücksichtnahme auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, wie Rollstuhlfahrer, Personen mit Rollator sowie Personen mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg nötigenfalls zu unterstützen.

Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.

- Einhaltung des Fahrplanes, insbesondere kein zu frühes Abfahren von Haltestellen.

Sozialstandards /Tariftreue

Gemäß Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, dass das Verkehrsunternehmen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zahlt, das mindestens dem in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge im Sinne von § 5 Absatz 4 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz vorgesehenen Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen entspricht, und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollzieht.

3.5 Verkehrsdurchführung

3.5.1 Betriebshof

Der Verkehrsbetrieb muss im Stadtgebiet oder in gut erreichbarer Nähe über die notwendige Infrastruktur verfügen, um alle Fahrzeuge am Ort der zu erbringenden Verkehrsleistungen abstellen zu können sowie die Gewährleistung der Kernfunktionen der Fahrzeugbereitstellung (Tanken bzw. Laden u. Reinigen), der Instandhaltung und der Disposition/Leitstelle vollumfänglich sicherstellen.

Eine voraussichtliche Flottenentwicklung und -ausweitung aufgrund der Umstellung auf Elektromobilität sowie der Angebotserweiterungen der prognostizierten Verkehrswende (15%ige Mehrleistung) muss berücksichtigt und eine zukunftssichere Betriebsinfrastruktur geschaffen werden (vgl. 3.1.6).

Aus den Anforderungen des bestehenden und zukünftigen Liniennetzes muss für die Betriebsinfrastruktur die ortskonkrete Integration einer Ladeinfrastruktur gewährleistet sein, um einen zuverlässigen Betrieb im Zuge der Umstellung auf Elektromobilität zu gewährleisten.

3.5.2 Betriebsleitstelle

Das Verkehrsunternehmen hat weiterhin eine Betriebsleitstelle mit ausreichender Entscheidungskompetenz zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes und einer permanenten Kommunikation einzurichten und zu betreiben. Diese Leitstelle muss eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellen. Im Verkehrsgebiet ist ein Betriebsleiter nach § 4 BOKraft oder eine Person mit vergleichbaren Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen bestellt.

Es sind folgende weitere Anforderungen zu erfüllen:

- Steuerung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Fahrbetriebes mittels eines ITCS (Intermodal Control System),
- Entscheidungen zur Anschlusssicherung im Verspätungsfall,
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen bei Abweichungen vom Regelfahrplan,
- Steuerung und Durchführung der Verkehrsüberwachung (mobile Verkehrsaufsicht),
- Sicherstellung aktueller Fahrgastinformation bei Störungen etc.,
- Einrichtung / Verlegung von Haltestellen bei Umleitungen,
- Koordination von Verkehren bei Sonderveranstaltungen / Baumaßnahmen einschließlich notwendiger Abstimmungen mit Polizei, Ordnungsamt bzw. sonstigen Ämtern,
- AST- / ALT-Management (mit einer Software zur Disposition von bedarfsgesteuerten Verkehren)

Die Leitstellenmitarbeiter müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift mit „fachkundigen Sprachkenntnissen“ sicher beherrschen und über umfassende Kenntnisse zur Bedienung des Kommunikationssystems verfügen. Die Mitarbeiter müssen weiterhin fundierte Betriebs- und Netzkenntnisse besitzen.

3.5.3 Umleitungsfahrpläne

Das Verkehrsunternehmen ist dazu verpflichtet, den Verkehrsbetrieb auf den konzessionierten Linienwegen aufrecht zu erhalten. Sollte der Regelbetrieb aufgrund von Streckensperrungen, Baustellen, Veranstaltungen o.ä. nicht oder nur unter Abweichung vom konzessionierten Linienweg und veröffentlichtem Fahrplan möglich sein, hat das Verkehrsunternehmen dafür Sorge zu tragen, seine Kunden möglichst umfassend und zeitgerecht

zu informieren. Sofern die Informationen zur Abweichung vom Regelbetrieb dem Unternehmen rechtzeitig vorliegen, soll die Information der Kunden gem. den nachfolgenden Punkten spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme bereitgestellt werden. Diese Information umfasst folgende Punkte:

- 3.5.3.1 Presse-/Medieninformation
- 3.5.3.2 Störinformationen auf EFA.de veranlassen
- 3.5.3.3 Information auf Webseite des Verkehrsunternehmens
- 3.5.3.4 Information auf den verfügbaren Social-Media-Kanälen
- 3.5.3.5 Informationen durch Servicestellen
- 3.5.3.6 Informationen an der Haltestelle
- 3.5.3.7 Information durch Fahr- und ggf. weiteres Servicepersonal
- 3.5.3.8 Information durch Haltestellenansagen ab einer Streckensperrung/Bau-stellenlänge von 7 Tagen

Sollte der Linienverkehr frühzeitig absehbar für einen Zeitraum von über 7 Tagen durch Störungen (Abweichungen von Fahrplan und Linienweg) beeinträchtigt sein, ist durch das Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass eine entsprechende Datenversorgung über die Datendrehscheibe gewährleistet ist und entsprechende Umleitungsfahrpläne in den o.g. Auskunftssystemen hinterlegt sind.

3.6 Schulungen

Vom Verkehrsunternehmen sind regelmäßige zielgruppenspezifische Schulungsangebote für

- Schüler,
- Senioren,
- Mobilitätseingeschränkte anzubieten und durchzuführen.

3.7 Qualitätsmanagement/Berichtswesen

3.7.1 Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste) liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens, welche hier-

für ein eigenes Beschwerdemanagement vor Ort vorzuhalten haben. Im Beschwerdemanagement sind von dem Verkehrsunternehmen die nachfolgend definierten Leistungen zu erbringen.

- Für die Annahme von Kundenresonanzen sind die dafür eingesetzten Personale verantwortlich
- Als Kundenresonanzen sind alle eingehenden schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden und Hinweise aufzunehmen.
- Die eingegangenen und aufgenommenen Beschwerden und Hinweise sind EDV gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren. Stellungnahmen zu allen Kundenbeschwerden, sind innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten und zu beantworten.

3.7.2 Berichtswesen und Qualitätskontrolle

Der ÖDA wird Regelungen enthalten, nach denen der Betreiber dem Aufgabenträger gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist.

Von dem Betreiber ist dem Aufgabenträger insbesondere regelmäßig ein Qualitätsbericht zu erstellen und vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten:

- Leistungsdaten und weitere Angaben gemäß Anforderungen § 7c Abs. 2 NNVG, ggf. weitere Daten und Informationen im Kontext mit der Veröffentlichungspflicht der „Behörde“ nach Artikel 7 Abs. 1 der EU-VO 1370/2007,
- Entwicklung Fahrgastnachfrage,
- Entwicklung Fahrzeugbestand und Umweltstandards,
- Angaben zu Pünktlichkeit und ausgefallenen Fahrten,
- Angaben über Art, Quantität und Bearbeitung zum Beschwerdemanagement.

Die Erhebungsverfahren sowie die genauen Inhalte und Fristen der Berichte werden im Einzelnen mit der Stadt Hildesheim zu Beginn der Laufzeit des ÖDA abgestimmt.

4. Tarife, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, die Tarife des ROSA Tarifverbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die geltenden Tarifbestimmungen können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.rosa-hildesheim.de. Es handelt

sich dabei um Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und -bedingungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG.

Mit der Anwendung des ROSA Tarifs verbunden ist die Verpflichtung zur Teilnahme an der Einnahmeaufteilung im ROSA Tarifverbund.

Hildesheim ist Hochschulstandort mit annähernd 12.000 Studierenden. Aktuell gibt es für diese Studierenden Verträge zur Nutzung des ÖPNV im ROSA Tarifverbund im Rahmen von Semestertickets. Für künftige Betreiber besteht eine Verpflichtung zum Abschluss entsprechender Verträge und somit zum Angebot eines Semestertickets oder etwaiger Nachfolgeregelungen für die Hildesheimer Hochschulen.

Als zukünftige Tarifangebote sind im ROSA Tarifverbund derzeit das Jobticket, ein bezuschusstes Schülerticket bzw. ein 25€-Schülerticket sowie das Mieterticket in Planung. Sobald diese Tarifangebote zur Anwendung kommen, zählen auch sie zu den mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen. Von einer Weiterentwicklung des Ticket-Sortiments im ROSA Tarifverbund darüber hinaus ist auszugehen; auch diese wird jeweils im ÖDA nachvollzogen und somit zu einer mit dem ÖDA verbundenen Anforderung. Ferner sind die jeweils geltenden Beförderungsbedingungen des ROSA Tarifverbundes anzuwenden. Diese stehen unter www.rosa-hildesheim.de zum Download bereit.

Weiterhin gelten der Niedersachsentarif im Sinne der Anschlussmobilität sowie das Niedersachsenticket. Diese sind durch das Verkehrsunternehmen auch zu vertreiben.

Schließlich wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, das Deutschlandticket anzuerkennen und zu vertreiben unter Beachtung der jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Deutschlandticket.

5. Vertrieb

5.1 Mobiler Verkauf

In den Fahrzeugen ist das gesamte Angebot des Bartarifs des ROSA Tarifverbundes, sowie der Bartarif des Niedersachsentarifs einschließlich des Niedersachsentickets zu

verkaufen. Dieses beinhaltet insbesondere die Tarife im Rahmen der niedersächsischen Anschlussmobilität.

5.2 Stationärer Verkauf

Das Verkehrsunternehmen vertreibt in der Mobilitätszentrale (siehe Punkt 3.2.3) sowie in min. fünf weiteren Vorverkaufsstellen im Stadtgebiet Hildesheim das gesamte Fahrscheinsortiment des ROSA Tarifverbundes.

5.3 Elektronische Fahrkarten

Das Verkehrsunternehmen hat Fahrkarten im Rahmen von Handytickets, Chipkarten, Abos mit Chipkarten und ggf. weitere papierlose Ticketformen anzubieten.

Die unternehmensübergreifende Interoperabilität der elektronischen Fahrkarten ist dabei sicherzustellen durch die Anwendung der VDV-KA als (Sicherheits-)Standard.

6. Weitergabe von Fahrplandaten und Echtzeitinformation

6.1.1 Solldaten

Das Verkehrsunternehmen liefert seine Solldaten direkt und kostenlos an HannIT oder den VBN für die Connect Fahrplanauskunft GmbH (connect).

Im Gegenzug erhält das Verkehrsunternehmen ein Verwendungsrecht und den Zugang zu den Solldaten der zuliefernden Partner im connect-Zusammenschluss. Die Daten werden dem Verkehrsunternehmen zum Zweck der Fahrgastinformation über ein standardisiertes Format kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern er dies anfordert.

Ggf. benötigte Informationen zur Datenübertragung sind bei connect zu erfragen: Connect Fahrplanauskunft GmbH

Hildesheimer Straße 25

30169 Hannover

www.connect-fahrplanauskunft.de

6.1.2 Textmeldungen

Im Regelfall sind neben numerischen Daten (Ankunfts- und Abfahrtsdaten) auch begleitende Informationen für den Fahrgast erforderlich.

Hierzu stellt das Verkehrsunternehmen für das Informationssystem „ICS“ der Elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) oder das System HIM des VBN Textmeldungen zur Verfügung. Die Eingaben erfolgen über das entsprechende System. Genauere Informationen hierzu erhält das Verkehrsunternehmen bei

HannIT AÖR Hildesheimer Straße 47
30169 Hannover www.hannit.de.

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167
28195 Bremen www.vbn.de

6.1.3 Echtzeitdaten

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine Einrichtung zur permanenten Positionserfassung der Fahrzeuge per GPS oder gleichwertiger Technik und führt mit den damit erzeugten Daten einen Soll-Ist-Abgleich des Fahrplans durch. Der Soll- Ist-Abgleich der Fahrplandaten kann alternativ im Fahrzeug oder in einer zentralen Stelle durchgeführt werden.

Die o.g. Daten werden an die zentrale Datendrehscheibe ZDD für Niedersachsen und Bremen geliefert. Die Austauschformate gemäß VDV 453/454 mit den Diensten AUS, DFI und ANS müssen unterstützt werden.

6.1.4 Datenweitergabe, Datenaustausch

Das Verkehrsunternehmen erklärt sich bereit, dass zum Zwecke der Fahrgastinformation die Solldaten an alle Partner in Connect weitergegeben werden. Darüber hinaus können die Solldaten auch als OpenData Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Das Verkehrsunternehmen gewährleistet, dass seine Fahrplandaten (Soll- und Echtzeit-Fahrplandaten) zur Weitergabe an die „Durchgängige Elektronische Fahrplaninformation“

Stand 30.08.2023

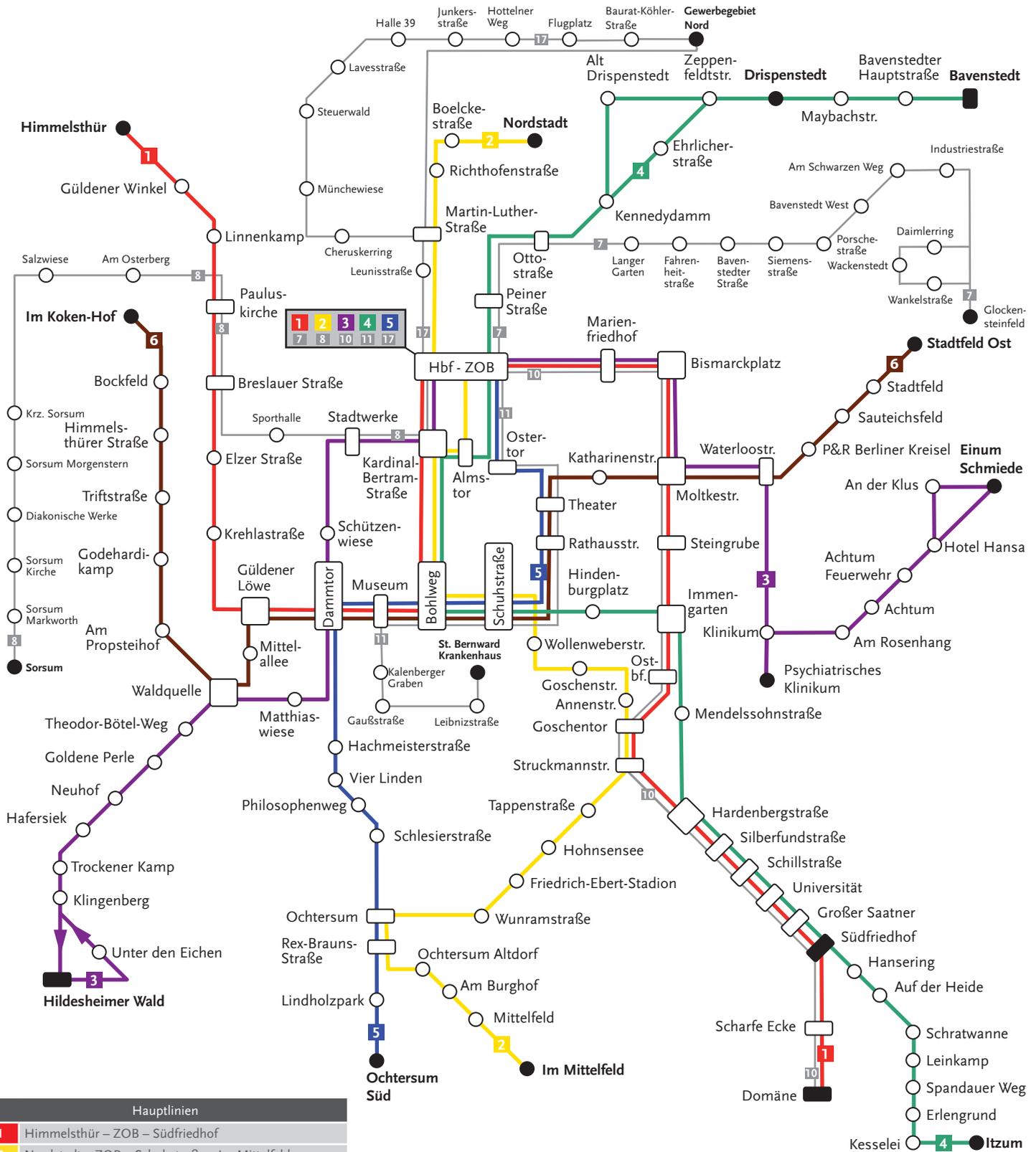
DELFI e.V. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zulässig ist die Weitergabe von Soll- und Echtzeitfahrplandaten auch aufgrund konkreter Verbindungs- oder Ortsanfragen (OpenService).

Das Verkehrsunternehmen hat die Mitnutzung der zentralen Datendrehscheibe (ZDD) des VBN zu gewährleisten. Dies beinhaltet u.a. die Abgabe, die Aufnahme, das Management und die Verwendung der Reisendeninformationen in Echtzeit sowie die Bereitstellung der ZDD und die Nutzungsrechte der Vertragsparteien.

ENTWURF

UNSER TAGESLINIENNETZ FÜR DEN STADTBUSVERKEHR



Hauptlinien	
1	Himmelsthür – ZOB – Südfriedhof
2	Nordstadt – ZOB – Schuhstraße – Im Mittelfeld
3	Einum Schmie – Klinikum – ZOB – Hildesheimer Wald
4	Itzum – Schuhstraße – ZOB – Drispennstedt – Bavenstedt
5	Ochtersum Süd – Schuhstraße – ZOB
6	Stadtfeld Ost – Schuhstraße – Im Koken-Hof
Nebenlinien	
7	ZOB – Bavenstedt – Wackenstedt
8	Sorsum – Himmelsthür – ZOB
10	Itzum Scharfe Ecke – Universität – HAWK – ZOB
11	Leibnizstraße – Schuhstraße – ZOB
17	ZOB – Gewerbegebiet Nord – ZOB

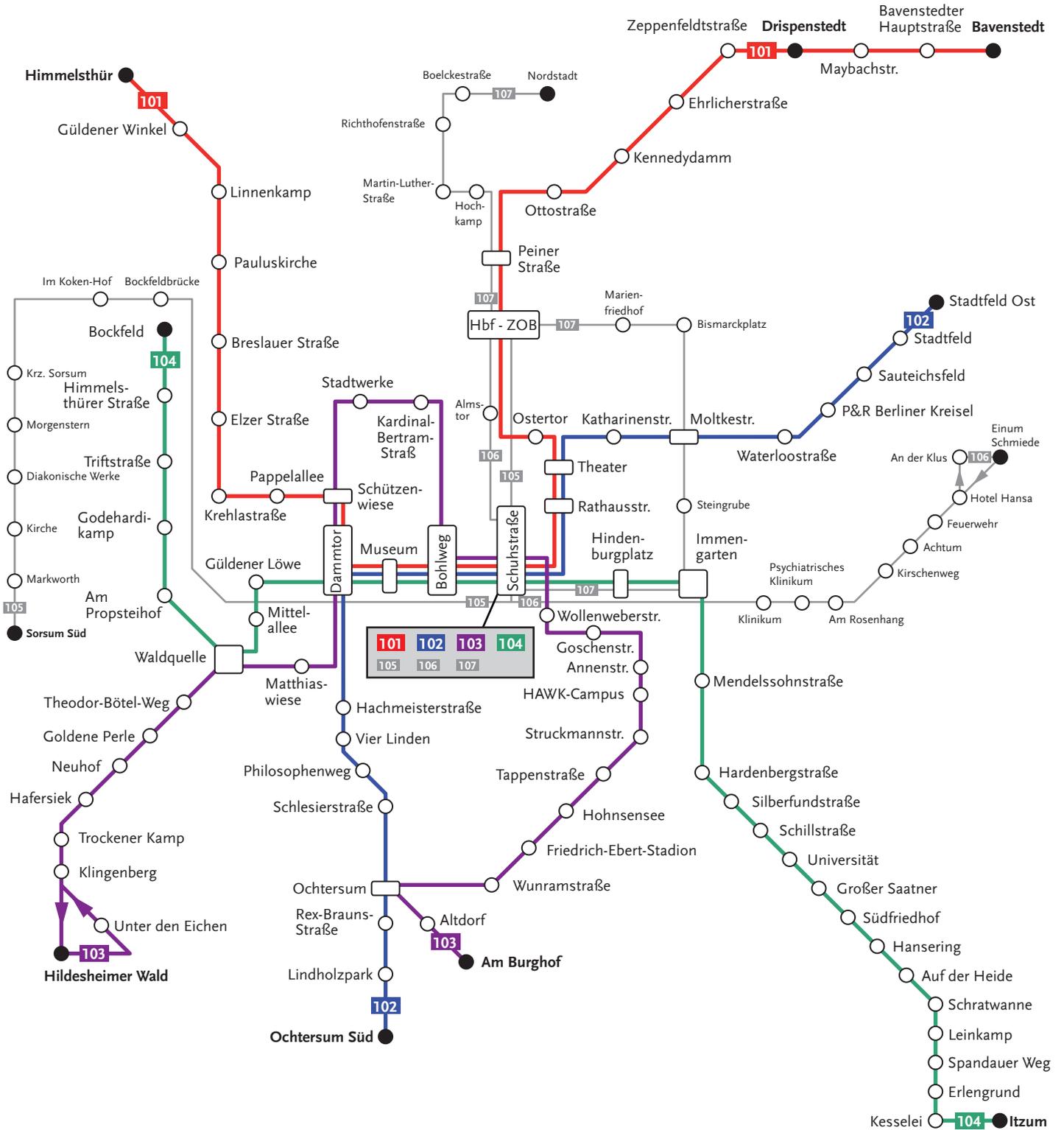
Legende	
—	Hauptlinien
—	Hauptlinien
—	Nebenlinien
○	Haltestellen
●	Endhaltestellen

Gültigkeit	
Mo. - Fr.	bis ca. 20:30 Uhr
Sa.	bis ca. 18:30 Uhr
An Sonn- und Feiertagen gilt das Abendliniennetz.	

Stand:

www.svhi-hildesheim.de

UNSER ABENDLINIENNETZ FÜR DEN STADTBUSVERKEHR



Buslinien	
101	Himmelsthür – Stadtmitte – Drispfenstedt/Bavenstedt
102	Stadtfeld – Stadtmitte – Ochtersum Süd
103	Am Burghof – Stadtmitte – Hildesheimer Wald
104	Itzum – Stadtmitte – Bockfeld
AST-Linien	
105	Hauptbahnhof – Schuhstraße – Sorsum
106	Hauptbahnhof – Schuhstraße – Einum
107	Nordstadt – Hauptbahnhof – Schuhstraße

Legende	
—	Hauptlinien
—	Hauptlinien
—	AST-Linien
○	Haltestellen
●	Endhaltestellen

Gültigkeit	
Mo. - Fr.	ab ca. 20:30 Uhr
Sa.	ab ca. 18:30 Uhr
An Sonn- und Feiertagen ganztägig	

Liste der aktuellen E Fahrten, Gültig ab XX.XX.20XX

7:00 Marienburg	7:01 Itzum Scharfe Ecke	7:11 Gr. Saatner	7:23 Schuhstraße	7:31 Hbf-ZOB	7:37 Richthofenstr.	7:39 Nordstadt
7:02 Marienburg	7:03 Itzum Scharfe Ecke	7:14 Gr. Saatner	7:26 Schuhstraße	7:31 Dammtor	7:37 Godehardikamp	7:43 Pauluskirche
7:03 Sorsum Süd	7:16 Mittelallee	7:18 Güldener Löwe	7:20 Dammtor	7:25 Schuhstraße	7:32 Hbf-ZOB	
7:00 Wackenstedter Str.	7:01 Bavenstedt	7:05 Drispensedt	7:07 Ehrlicherstraße	ohne Halt Kennedydamm	7:15 Schuhstraße	7:21 Dammtor
7:07 Sorsum Süd	7:15 Salzwiese	7:18 Pauluskirche	7:30 Schuhstraße	7:37 Hbf-ZOB	7:43 Nordstadt	
7:07 Bockfeld	7:12 Waldquelle	7:15 Güldener Löwe	7:17 Dammtor	7:21 Schuhstraße		
7:08 Ochtersum Süd	7:10 Mittelfeld	7:22 Dammtor	7:28 Schuhstraße	7:36 Hbf-ZOB	7:40 Richthofenstr.	7:42 Nordstadt
7:13 Achtum	7:15 Hotel Hansa	7:23 Bavenstedt	7:27 Drispensedt	7:30 Ehrlicherstraße	7:42 Pauluskirche	
7:16 Hild. Wald	7:21 NeuhoF	7:24 Waldquelle	7:30 Bockfeld	7:33 Pauluskirche		
7:17 Stadtfeld Ost	7:18 Stadtfeld	7:26 Zeppenfeldstraße				
7:20 Itzum Scharfe Ecke	7:26 Schratwanne	7:30 Gr. Saatner	7:36 Tappenstraße	7:42 Renataschule		
7:37 Mittelfeld	7:39 Burghof	7:40 Altdorf	7:43 Ochtersum Süd	7:44 Lindholzpark	7:51 Renataschule	
12:30 Pauluskirche	12:34 Bockfeld	12:37 Godehardikamp	12:39 Waldquelle			
13:09 Schuhstraße	13:13 Dammtor	13:18 Godehardikamp				
13:10 Renataschule	13:15 Lindholzpark	13:16 Ochtersum Süd	13:18 Mittelfeld	13:20 Am Burghof	13:21 Altdorf	
13:12 Schuhstraße	13:16 Kard.-Bertram-Str.	13:22 Pauluskirche				
13:13 Dammtor	13:18 Schuhstraße	13:27 Gr. Saatner	13:31 Schratwanne	13:36 Itzum		
13:15 Renataschule	13:20 Tappenstraße	13:25 Gr. Saatner	13:29 Schratwanne	13:35 Itzum Scharfe Ecke		
13:16 Dammtor	13:17 Schützenwiese	13:22 Hbf-ZOB				
13:17 Rathausstraße	13:20 Schuhstraße	13:29 NeuhoF	13:33 Hild. Wald	13:44 Sorsum		
13:18 Steingrube	13:22 Hindenburgplatz	13:24 Schuhstraße	13:31 Dammtor	13:42 Mittelfeld	13:44 Ochtersum Süd	
13:19 Godehardikamp	ohne Halt bis	13:27 Hbf-ZOB				
13:20 Pauluskirche	13:24 Sporthalle	13:30 Schuhstraße	über Kennedydamm	13:41 Drispensedt	13:44 Bavenstedt	
13:22 Pauluskirche	13:23 Breslauerstraße	ohne Halt bis	13:30 Hbf-ZOB			
13:22 Pauluskirche	fährt über Lerchenkamp	13:35 Drispensedt				
13:23 Pauluskirche	13:27 Bockfeld	13:30 Godehardikamp	13:32 Waldquelle			
13:24 Pauluskirche	13:28 Sporthalle	13:35 Schuhstraße	13:44 Gr. Saatner	13:51 Kesselei	13:53 Itzum Scharfe Ecke	
13:24 Schlesierstraße	13:35 Schuhstraße	13:41 Hbf-ZOB				
13:50 Zeppenfeldstraße	13:57 Stadtfeld	13:58 Stadtfeld Ost				Fährt nur Dienstag, Donnerstag und Freitag
15:16 Zeppenfeldstraße	15:25 Stadtfeld	15:26 Stadtfeld Ost				

Nicht aufgeführte Zwischenhaltestellen von SVHI Fahrten werden bei Bedarf bedient.

Stand: 31.08.2023

SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH & Co. KG

Römerring 1
31137 Hildesheim
Infohotline 05121 / 6 66 66
www.svhi-hildesheim.de